



- Beschluss -

Einbringer

01 Der Oberbürgermeister

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Hauptausschuss	02.12.2019	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	16.12.2019	geändert beschlossen

13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
mehrheitlich	1	4

Anlage 1 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der UHGW öffentlich

Anlage 2 Synopse zur 13. Änderungssatzung der Hauptsatzung der UHGW
öffentlich



Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 16.12.2019 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

Im Inhaltsverzeichnis wird unter 6. das Wort "Familienbeauftragte/r" durch die Wortgruppe „Familien- und Seniorenbeauftragte/r“ ersetzt.

Artikel 2

§ 10 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a)

In Satz 1 Buchstaben b wird die Ziffer „200.000“ durch die Ziffer „300.000“ ersetzt.

b)

Nach Satz 3 wird als Satz 4 neu eingefügt:

„Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.“

c)

Der ehemalige Satz 4 wird Satz 5.

d)

Der ehemalige Satz 5 wird Satz 6.

Artikel 3

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Familien- und Seniorenbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Familien- und Seniorenbeauftragten bzw. eine Familien- und Seniorenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.“

Artikel 4

Die 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am

im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Synopse zur 13. Änderungssatzung der Hauptsatzung der UHGW

Inhaltsverzeichnis

... 6. Beauftragte Gleichstellungsbeauftragte Familienbeauftragte/r 6. Beauftragte Gleichstellungsbeauftragte Familien - und Seniorenbeauftragte/r ...
---	--

§ 10 Abs. 7

a) Satz 1	Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel: a. bei Aufträgen im VOL-Bereich oder sonstigen Vergaben (VOF) bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro; b. bei Aufträgen im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 200.000,- Euro.	Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel: a. bei Aufträgen im VOL-Bereich oder sonstigen Vergaben (VOF) bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro; b. bei Aufträgen im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.
b) Satz 4 Neueinfügung		Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.

c) ehemaliger Satz 4 wird Satz 5	Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Hauptausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen.	Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Hauptausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen.
d) ehemaliger Satz 5 wird Satz 6	Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben im VOL-Bereich bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.	Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben im VOL-Bereich bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.

§ 12

<p>Familienbeauftragte/r</p> <p>Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Familienbeauftragten bzw. eine Familienbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.</p>	<p>Familien- und Seniorenbeauftragte/r</p> <p>Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Familien- und Seniorenbeauftragten bzw. eine Familien- und Seniorenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.</p>
---	--